

Ärzte Zeitung, 30.03.2009 14:30

EBM-Abrechnung: Ab April gibt es neue Ziffern

Für Verordnung von Palliativversorgung und Hilfeleistungen gibt es Geld

NEU-ISENBURG (juk). Vier neue EBM-Ziffern können Ärzte im zweiten Quartal abrechnen: zwei für Palliativversorgung, zwei für "Schwester-Agnes"-Leistungen.

40860 und 40862 heißen die neuen Nummern für die Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung. Mit 25 Euro wird der besondere Aufwand im Rahmen der Erstverordnung, mit 15 Euro der Aufwand bei der Folgeverordnung abgegolten.

Für die ärztlich angeordneten Hilfeleistungen werden im EBM die Ziffern 40870 und 40872 eingefügt. Die Kostenpauschale 40870 steht für Leistungen zur Verfügung, die die Praxisassistentin in "der Häuslichkeit des Patienten" erbringt. Je Sitzung gibt es 17 Euro, Wegekosten sind darin eingeschlossen. Die 40872 (12,50 Euro) können Hausärzte abrechnen, wenn in "derselben häuslichen Gemeinschaft" ein weiterer Patient aufgesucht wird, wenn ein Besuch im Alten- oder Pflegeheim notwendig ist und/oder bei Leistungen im Rahmen der postoperativen Behandlung.

Ursprünglich sollte die Erbringung der Hilfeleistungen möglich sein, wenn eine Praxis mit ihrer Rentner-Klientel mindestens zehn Prozent über dem Durchschnitt liegt. Mit dieser Forderung konnte sich die KBV nicht durchsetzen. Im Gegenzug zur extrabudgetären Vergütung der Kostenpauschalen musste sie akzeptieren, dass die EBM-Ziffern nur in (lokal) unterversorgten Gebieten abrechenbar sind.

Lesen Sie dazu auch:

[Schwester Agnes: hohe Hürden, wenig Geld](#)

[Entweder weg mit RLV oder höherer Punktwert!](#)

[GKV: Leistungskomplexe mit Labor bleiben](#)

[GKV: Entscheidend ist der Gesamtfallwert](#)

[GKV: Pauschalen für die Palliativversorgung](#)

[GKV: Achtung beim Honorarbescheid!](#)

[PKV Basistarif: Grenzen beachten!](#)